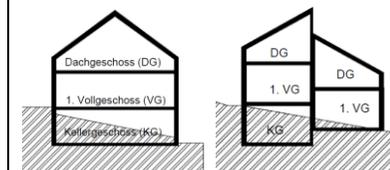


Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
1	Öffentlichkeit 1		
	da während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Prince Rupert School“ der Stadt Rinteln möglich sind, möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um Änderungswünsche bzw. Optimierungsvorschläge anzubringen.	Auf die nachfolgende Abwägung wird verwiesen.	Kenntnisnahme
	<p>1. §2 Höhe baulicher Anlagen</p> <p>Wie in der Planzeichnung des Bebauungsplans zu sehen ist, wird eine Firsthöhe in Höhe von 112 m ü. NHM angegeben. Da dies aus meiner Sicht bei einem Wohngebiet mit Höhenunterschied und noch nicht festgelegten Höhenpunkten schwer nachzuvollziehen ist, schlage ich eine generelle maximale Firsthöhe von 10 Metern vor.</p> <p>Außerdem ist in der Planzeichnung zu sehen, dass die maximale Zahl der Vollgeschosse in vielen Bereichen, besonders im oberen Bereich, bei „I“ liegt. Mein Wunsch und gleichzeitig eindringlicher Vorschlag wäre, die Zahl der Vollgeschosse im gesamten Gebiet auf „II“ Vollgeschosse zu erhöhen. Da ich allerdings nachvollziehen kann, dass dadurch keine „Wohn-Kolosse“ entstehen sollen, mache ich zugleich den Vorschlag, dass bei zweigeschossiger Nutzung weiterhin die maximale Firsthöhe von 10 Metern (von mir zuvor vorgeschlagen) eingehalten werden soll. Dadurch bleibt die Gesamthöhe eines zweigeschossigen Gebäudes im Rahmen und die Hausbesitzer werden nicht mit Schrägen in der oberen Etage beschränkt.</p>	Der Bebauungsplan setzt ausschließlich im südlich gelegenen WA4 eine maximale Gebäudehöhe von 112 m über Normalhöhennull fest. Da dort Gebäude mit maximal 2 Vollgeschossen und maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind, ist die Begrenzung der Gebäudehöhe hier sinnvoll, um allzu groß dimensionierte Baukörper zu verhindern. Die Angabe des maßgeblichen Höhenpunkts in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) ist im Sinne der Rechtsprechung erforderlich (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.08.2006, - 4 B 4382/06-). Um die Lesbarkeit des Plans zu erhöhen und die maximale Firsthöhe besser nachvollziehen zu können, ist in die Planzeichnung ein Referenzpunkt eingetragen worden. Hierbei handelt es sich um die bestehende Kanaldeckelhöhe des Kontrollschachts 03444117 (Schmutzwasserkanal) im Bereich des Wilhelm-Busch-Wegs, mit einer Höhe von 98,83 m ü. NHN. Da das	Wird nicht berücksichtigt

		<p>Gelände im Plangebiet vom Wilhelm-Busch-Weg aus in nördliche Richtung ansteigt, wird die mittlere Geländehöhe im Bereich des WA4-Gebiets bei etwa 101 bis 102 m ü. NHN liegen, so dass sich für die Bebauung dort eine <i>maximale Firsthöhe</i> von ca. 11 m über dem späteren mittleren Geländeniveau und von ca. 10 m über dem Niveau der nördlich an das WA4 grenzenden Planstraße ergeben wird. Es werden somit im WA4 Gebäude mit drei übereinander angeordneten Wohnebenen ermöglicht, deren Höhenentwicklung auf ein städtebaulich vertretbares Maß begrenzt wird. Auch im WA3 sind Gebäude mit maximal 2 Vollgeschossen möglich. Dort wird die maximale Zahl der Wohnungen auf 4 je Wohngebäude beschränkt, sodass hier nicht die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe, ergänzend zur Zweigeschossigkeit, erforderlich ist. Dort wäre beispielsweise die gewünschte Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit 10 m Gebäudehöhe problemlos möglich. Im topographisch noch höher gelegenen Teil des Plangebiets sind nur</p>	
--	--	--	--

Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude und maximal einem Vollgeschoss zulässig. Diese Festsetzungen werden u. a. getroffen, um einer visuellen Überformung des Landschaftsbilds durch allzu hohe Baukörper und um Störungen des Siedlungsgefüges durch „überdimensionierte Investitionsobjekte“ entgegen zu wirken, da in diesem Bereich in erster Linie das „klassische Ein- und Zweifamilienhaus“ angesiedelt werden soll. Im Rahmen der Eingeschossigkeit ist es möglich, Häuser mit einer zweiten Wohnebene im Dachgeschoss als sogenanntes 2/3 Geschoss zu errichten. Zudem kann unter Ausnutzung der Hanglage ein Kellergeschoss vorgesehen werden, das auf der Gartenseite aus dem Gelände tritt, um es von dort ebenerdig zu begehen oder durch Fenster zu belichten. Auch wäre die sogenannte Splitt-Level-Bauweise möglich (siehe Systemskizzen).



		<p>Die vorgeschlagene Festsetzung von zwei Vollgeschossen in Verbindung mit maximal 10 m Gebäudehöhe würde in diesen Bereichen den Bau eines zusätzlichen oberirdischen Vollgeschosses, mit entsprechenden Wand- bzw. Fassadenhöhen ermöglichen, was insbesondere angesichts der Geländetopographie die Gefahr der visuellen Überformung des Gebiets mit sich bringen würde.</p>	
	<p>2. §8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Mit Verlaub, mir erscheint besonders dieser Punkt als sehr überzogen. Meines Erachtens sollte es genügen, die von dem Bebauungsplan verlangten 7 „Fledermausspaltenquartiere“ zu errichten und auch kostenintensiv zu pflegen. Es ist meiner Meinung nach nicht zumutbar jeden Grundstücksbesitzer dazu aufzufordern zusätzlich 2 Fledermausquartiere und 2 Nisthilfen zu errichten. Dadurch würden nicht nur ein enormer Pflegeaufwand und Dreck entstehen, sondern auch laufende Kosten für jeden Grundstücksbesitzer. Außerdem wird auch hier dem Häuslebauer vorgeschrieben, an welchen Stellen Lichtquellen angebracht werden dürfen. Einen solchen Eingriff in den persönlichen Gestaltungsraum sehe ich nicht gerechtfertigt an, da in der Vergangenheit seit Jahrzehnten dort eine „Betonlandschaft“ (Gebäude der Prince Rupert School) stand, die keine dieser geforderten Maßnahmen auch nur im Entferntesten erfüllte. Zusätzlich haben die Fledermäuse durch die unmittelbare Nähe zum Wald genügend Lebensraum und Fläche zum Nisten. Daher bitte ich Sie, auch diesen Punkt nochmals detailliert auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen.</p>	<p>Das Gelände der „Prince-Rupert-School“ hat vielen siedlungstypischen Arten, wie Fledermäuse und Vögel einen Lebensraum geboten. Damit die neue Siedlung ebenso einen Lebensraum für die siedlungstypische Fauna bieten kann, sind Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse unabdingbar. Deshalb setzt der Bebauungsplan je Grundstück mindestens zwei Quartiere für Fledermäuse und zwei Nisthilfen für Vögel fest. In den meisten Fällen würden die Grundstückseigentümer sicherlich ohnehin Meisenkästen etc. im Garten oder an der Fassade anbringen, sodass diese Festsetzung keine wirkliche Einschränkung der Bauwilligen bedeutet. Die Kosten für Nisthilfen sind gering. Ein Vogelkasten ist für</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>

		<p>unter 20 € und ein Fledermauskasten für etwa 50 € erhältlich. Der jährliche Reinigungsaufwand stellt einen sehr überschaubaren Teil der üblichen Gartenpflege dar.</p> <p>Der Bebauungsplan schreibt dem „Häuslebauer“ nicht vor, an welchen Stellen Lichtquellen angebracht werden dürfen. Es wird lediglich geregelt, dass für die Außenbeleuchtung insektenverträglichen Leuchtmittel zu verwenden sind. Dies bedeutet keine Einschränkung des persönlichen Gestaltungsraums.</p>	
	<p>Örtliche Bauvorschriften</p> <p>3. §3 Dächer</p> <p>Laut Bebauungsplan sind keine glänzenden Ziegel oder Betondachsteine erlaubt. Mein Vorschlag wäre, diese Regulierung zu entfernen. Zum einen werden durch die beschränkte Auswahl an Farben (rot und anthrazit) sehr untypische und extrovertierte Ziegel sowieso einen Riegel vorgeschoben und zum anderen soll sowieso mind. 50% der Dachfläche mit einer „glänzenden“ Photovoltaik-Anlage bedeckt sein, sodass ein glänzender Ziegel das Bild des Daches lediglich komplettieren würde.</p>	<p>Die neue Siedlung soll sich gestalterisch in die Umgebungsbebauung einfügen. Die bestimmende Dachlandschaft der Umgebungsbebauung wird durch nicht glänzende Ziegel und Betondachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Braun, Anthrazit und Schwarz geprägt. Hochglänzende Dächer würden sich aus diesem insgesamt als harmonisch einzustufenden Gestaltungskanon genauso herausheben, wie beispielsweise blaue Dächer, und das Siedlungsbild stören. Deshalb werden glänzende Dächer nicht zugelassen.</p> <p>Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um technische Einrichtungen,</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>

		<p>die einen Teil der Dachfläche einnehmen und deren visuelle Wirkung nicht mit der eines Dachsteins oder Dachziegels vergleichbar ist.</p>	
	<p>4. §4 Fassaden Als Fassade sind laut Bebauungsplan für Ziegel lediglich eine breite Palette an Rot-Tönen vorgesehen. Ein weißes Haus wäre zurzeit nur mithilfe einer Putzfassade möglich. Hier beantrage ich auch eine weiße Verklinkerung (weißer Ziegel) mit in den erlaubten Bereich mit aufzunehmen. Da auch in umliegender Nachbarschaft ein solcher Klinker verwendet werden darf und die Optik eines weiß verklinkerten Hauses sich nicht von einer weißen Putzfassade abhebt, sehe ich keinen offensichtlichen Grund, den Häuslebauer bei der Wahl seiner Fassade dahingehend zu regulieren.</p>	<p>Für den Betrachter, der sich im Straßenraum aufhält, prägen die Gebäudefassaden maßgeblich das Siedlungsbild. Um eine Gestaltungsharmonie zu gewährleisten, erfolgt bei den Fassaden eine Beschränkung auf regionaltypische, historisch begründete Materialien und Farben. Dies sind rote und rotbraune Ziegel- und weiße bzw. helle Putzfassaden, die auch in der Umgebung vorherrschen. Zudem sind auch Holzfassaden zulässig. Weiße oder auch gelbe Klinkersteine sind weder als regionaltypisch oder historisch begründet anzusehen und in der optischen Wirkung nicht mit der einer Putzfassade vergleichbar. Sie sollen deshalb nicht als bestimmendes Fassadenmaterial zugelassen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass je Gebäudeansicht auf maximal 30% der Fassadenfläche abweichende Materialien und Farben zulässig sind, um gestalterische Akzente zu setzen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>

	<p>5. §6 Einfriedungen</p> <p>Laut Bebauungsplan soll die maximale Höhe von Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen nur 1,20 Meter betragen. Außerdem sind Zäune mit eingezogenem Kunststoffband unzulässig. Ich bitte Sie auch hier nochmals zu prüfen ob diese Regulierungen notwendig sind oder ob auf das Verbot des Kunststoffbandes verzichtet werden kann und die maximale Höhe auf 1,80 Meter erhöht werden kann.</p>	<p>Die vorderen Grundstücksbereiche sollen zwar zum öffentlichen Raum hin wirkungsvoll abgrenzt werden können; das komplette Abschotten der Privatgrundstücke durch allzu hohe geschlossene Zäune oder Mauern soll zur Wahrung des Ortsbildes vermieden werden. Deshalb wird die Höhe der Einfriedungen zur Straße auf 1,20 m begrenzt. Die vorgeschlagene Höhe von 1,80 m für geschlossene Zäune hätte zur Folge, dass entlang der Wohnstraßen entsprechend hohe „Wände“ mit einengender Wirkung entstehen könnten. Die in den letzten Jahren in Mode gekommenen Metallzäune mit Kunststoffgeflecht sind als optische Beeinträchtigung des Siedlungsbilds zu werten und aus Gründen der Ortsbildpflege unzulässig. Kunststoffgeflecht ist darüber hinaus in der Regel wenig dauerhaft und wirkt im Laufe der Zeit durch Verwitterung optisch besonders negativ. Auch aus Umweltschutzgründen sollte deshalb von Kunststoffmaterialien in der Gartengestaltung Abstand genommen werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>
--	---	---	----------------------------------

	<p>Alle unsere genannten Bedenken und Optimierungsvorschläge sind in Hinblick auf Verhältnismäßigkeit gegenüber vergleichbaren Wohngebieten in Rinteln entstanden. Mit diesen Vorschlägen möchten wir stets die Attraktivität unserer Stadt, besonders für junge Familien, verteidigen und wahren.</p> <p>Ich hoffe unsere Vorschläge finden bei Ihnen Gehör und ich freue mich auf eine positive Rückmeldung von Ihnen!</p>	<p>Die Übernahme der vorgeschlagenen Änderungen würde die Errichtung von Gebäuden mit weißer Klinkefassade, hochglänzenden bzw. reflektierenden schwarzen Dächern und 1,80 m hohen straßenseitigen Kunststoffgeflechtzäunen ermöglichen und so die Gefahr einer visuellen Überformung des Siedlungsbild und negativen gestalterischen Wirkung mit sich bringen. Es ist städtebauliches Ziel, dass das Plangebiet ein harmonisches Gesamtbild abgibt und sich gestalterisch in die Umgebungsbebauung einfügt. Um dieses zu erreichen, werden neben den Festsetzungen des Bebauungsplans auch örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) getroffen. Die damit verbundene positive Baupflege verletzt nicht das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Grundgesetz (u. a. BVerwG 22.02.80). Es handelt sich um eine nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG zulässige Ausgestaltung des Eigentumsinhalts, deren Regelungen in diesem Bereich der Ortslage erforderlich und verhältnismäßig sind. Aus Sicht der Stadt Rinteln ist ein gestalterisch positiv geprägtes</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>
--	--	--	----------------------------------

		Siedlungsbild letztlich auch als Beitrag zur Attraktivität der Stadt für Ansiedlungswillige zu werten.
--	--	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
1	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (adfc Schaumburg), 16.02.2024		
1.1	<p>Aus Sicht des ADFC Kreisverband Schaumburg bestehen zu der o.g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das geplante Baugebiet grenzt an den Wilhelm-Busch-Weg, eine bedeutsame, bereits heute beschilderte Radverkehrsverbindung (Radroute Kategorie I des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Schaumburg bzw. Hauptroute im Radverkehrskonzept der Stadt Rinteln) mit Bedeutung für Alltags- als auch touristischen Radverkehr. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten den Wesergebirgszug Richtung Norden zu queren, kommt dieser Verbindung eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die weitere Verkehrsplanung ist daher auf eine sichere Befahrung für den Radverkehr abzustellen. Dazu gehört u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine übersichtliche Einmündung aus dem Baugebiet, - die Reduzierung der Pkw-Parkstreifen Wilhelm-Busch-Weg (Konflikte im Bereich der Dooring-Zone), - bei reduzierter Höchstgeschwindigkeit auf max. 30 km/h. 	<p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Wilhelm-Busch-Weg werden zur Kenntnis genommen. Es ist eine übersichtliche Gestaltung der Einmündungsbereiche in das Plangebiet bei der Erschließungsplanung zu beachten. Der Wilhelm-Busch-Weg liegt außerhalb des Plangebiets. Eine Verkehrsplanung und eine daraus resultierende Umgestaltung des Wilhelm-Busch-Wegs sind im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind verkehrliche Regelungen, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen etc., nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Für die Geh-/Radweg-Verbindungswege innerhalb des Baugebietes empfehle ich angesichts der zu erwartenden Einschränkungen durch grenzständige Bebauung, Einfriedungen und einwachsende Hecken</p>	<p>Neben der Haupteerschließungsstraße setzt der Bebauungsplan drei selbständige Geh-/ Radwege fest. Zwei davon binden an den Wilhelm-Busch-Weg an, einer an den</p>	Wird nicht berücksichtigt.

	eine Flurstücksbreite von 3,0 m vorzusehen, um sichere Begegnungen von Radfahrenden mit z. B. Personen mit Kinderwagen o.dgl. zu ermöglichen.	östlich des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Weg. Die festgesetzte Breite der beiden Geh-/Radwege von 2,5 m entspricht den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung und der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen. Die Geh-/Radwege sind etwa 50 bis 60 m lang, sie werden teilweise von öffentlichen Grünflächen gesäumt und haben nur den Ziel- und Quellverkehr des Baugebiets aufzunehmen, sodass eine größere Breite nicht erforderlich ist.	
2	Gemeinde Extertal, 19.02.2024		
	Für die Gemeinde Extertal liegt hier keine unmittelbare Betroffenheit vor. Insofern ergeht keine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg 19.02.2024		
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht nehme ich zu der u.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Gem. Pkt. 4.5 „Verkehrsuntersuchung“ werden die Erschließungen der angedachten Baugebiete vollumfänglich geprüft und beurteilt. Obwohl derzeit noch keine detaillierten Bebauungspläne zu den einzelnen Baugebieten vorliegen, kann derzeit aber davon ausgegangen werden, dass die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Verkehre, insbesondere bei Umsetzung der vom Planungsbüro Zacharias vorgeschlagenen Signalisierung gewährleistet ist. Vorbehaltlich weiterer (detaillierter) Bebauungspläne, werden meinerseits entsprechende Stellungnahmen bei erneuter Anhörung erfolgen. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
4	EWE Netz GmbH, 20.02.2024		
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung in die Bebauungsplanbegründung übernommen sowie an den Investor weitergeleitet.	Wird berücksichtigt

<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Es wird im Bebauungsplan bereits auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen: „Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen.“</p> <p>Da die Erschließungsplanung noch nicht vorliegt, können die exakten Standorte erforderlicher Trafostationen noch nicht verbindlich festgesetzt werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da gem. § 14 Abs. 2 BauNVO die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden können, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Der Investor wird im Rahmen der weiteren Planung diese Standorte einvernehmlich mit dem zuständigen Versorgungsträger abstimmen.</p>	
--	---	--

	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>		
5	Westfalen Weser Netz GmbH, 21.02.2024		
	<p>Innerhalb der Grenzen des oben genannten B-Plans befinden sich keine Anlagen der Westfalen Weser Netz GmbH. Lediglich in dem, am Südrand des Baugebietes verlaufenden, „Wilhelm-Busch-Weg“ betreiben wir ein 30-kV-Kabel.</p> <p>Sollten Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, müssen unserem Betriebsbereich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung in die Bebauungsplanbegründung übernommen sowie an den Investor weitergeleitet.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	<p>Porta Westfalica Tel.: 05251 – 503 – 4081 diese wenigstens 8 Tage vorher angezeigt werden.</p> <p>Das ausführende Bauunternehmen hat vor Baubeginn Erkundigungen über die Kabel und Leitungen bei Westfalen Weser Netz unter planauskunft@ww-energie.com einzuholen.</p> <p>Die jeweils gültige Kabelschutzanweisung ist zu beachten.</p> <p>Im B-Plan wird auf die nachträgliche Ausweisung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen hingewiesen. Sollten hierfür Flächen gewählt werden, welche bereits durch Anlagen der Westfalen Weser Netz GmbH genutzt sind, weisen wir darauf hin, dass der Zugang zu unseren Anlagen jederzeit gewährt bleiben muss.</p> <p>Eine Überbauung, sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern im Schutzbereich unserer Kabeltrassen lehnen wir generell ab.</p>		
6	PLEDOC, 21.02.2024		
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreibervon der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.		
7	Kreishandwerkerschaft für Handwerkskammer, 26.02.2024		
	Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
8	Stadt Rinteln, Amt für Bildung, Kultur und Sport, 26.02.2024		
	Durch die Entstehung der neuen Baugebiete wird es zu einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen, sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich kommen. Dieser Bedarf sollte möglichst ortsnah gedeckt werden. In diesem Zusammenhang bietet es sich aus Sicht von Amt 40 an, mit der angrenzenden Lebenshilfe Rinteln e.V. in Verhandlungen zu treten, ob in deren Trägerschaft zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden können. Gemäß Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Stadt Rinteln ist der Bereich Kurt-Schumacher-Str./Prince-Rupert-School der Grundschule Süd zugeordnet. Da die räumlichen Kapazitäten der Grundschule Süd begrenzt und bereits jetzt ausgeschöpft sind, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer Satzungsänderung die neuen Baugebiete dem Einzugsbereich der Grundschule Nord zugewiesen werden. Der Landkreis Schaumburg als Träger der Schülerbeförderung ist hier zu beteiligen.	Diese Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans und werden insofern zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Kapazitäten bei den Betreuungsplätzen und Auslastungen der Schulen müssen im Zuge der fortschreitenden Stadtentwicklung beachtet. Der Landkreis Schaumburg ist beteiligt worden.	Kenntnisnahme
9	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, 27.02.2024		
	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

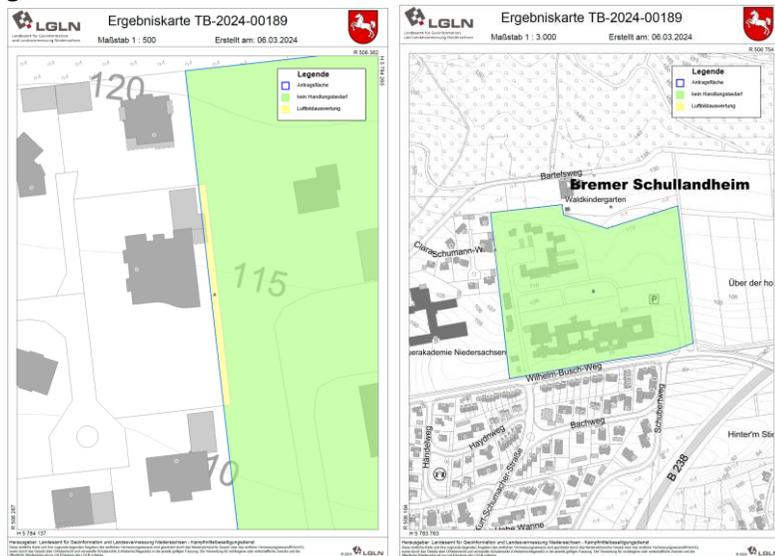
	<p>eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraßen Weser handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden. Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.</p>		
10	Landeseisenbahnaufsicht, 28.02.2024		
	<p>Die im Internet bereitgestellten Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Rinteln haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Prince-Rupert-School", OT Rinteln der Stadt Rinteln keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 29.02.2024		
	<p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes keine Bedenken. Die textliche Festsetzung zu § 6 sollte wie folgt ergänzt bzw. angepasst werden: „Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt (5l/s x ha) in den Regenwasserkanal erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis auf dem Plangebiet vorzusehen. <i>Für die erforderliche Regenrückhaltung stehen ca. 1.000 m² Fläche zur Verfügung. Die Rückhaltung ist muldenförmig anzulegen. Die Böschungen sind flach und unregelmäßig mindestens im Verhältnis 1:3 auszubilden.</i>“ Weiterhin sollte „Die abwassertechnische Erschließung der Fläche erfolgt über die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Straße</p>	<p>Die Anregungen werden zur Berücksichtigung. § 6 der textlichen Festsetzungen und das Kap. 10.2 der Bebauungsplanbegründung werden entsprechend ergänzt. Der Hinweis auf die abwassertechnische Erschließung über die Kanäle im Wilhelm-Busch-Weg war bereits im Kap. 10.2 enthalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	„Wilhelm-Busch-Weg,“ als Hinweis in die Bebauungsplanbegründung übernommen werden.		
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 06.03.2024		
	Zu o.g. Planungen werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
13	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.03.2024		
	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Die Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in die Bebauungsplanbegründung übernommen.</p> <p>Bei der Fläche A handelt es sich um das Flurstück 2/11, eine Teilfläche des Hausgrundstücks Clara-Schumann-Weg 12. Diese Fläche wird im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebiets nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Für das Bebauungsplangebiet (Fläche B) ist auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Luftbildauswertung durchgeführt worden. Es besteht dort kein allgemeiner Kampfmittelverdacht mehr, sodass kein Handlungsbedarf vorliegt.</p> <p>Auf die Planzeichnung wird folgender Hinweis zur Beachtung übernommen: „Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“</p>	Wird berücksichtigt

<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 85 "Prince-Rupert-School"</p> <p>Antragsteller: Stadt Rinteln Hochbau und Stadtentwicklung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise:</p>		
--	--	--

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



14 Stadt Porta Westfalica, 07.03.2024

Die Stadt Porta Westfalica hat keine Anregungen oder Bedenken zur vorgelegten Bauleitplanung. Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

15	Deutsche Flugsicherung, 08.03.2024		
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.03.2024		
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver.</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt</p>	<p>Die Informationen des NIBIS Kartenservers wurden bei der Bauleitplanung genutzt.</p> <p>Das Kap. 10.5 der Planbegründung wird um die Hinweise des LBEG ergänzt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 20.03.2024		
	Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bezüglich der o. g. Vorhaben vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
18	Landkreis Schaumburg, 20.03.2024		
18.1	zu den mir mit Schreiben vom 08.02.2024 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht: Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes Die unter Punkt 10.2 "Ver- und Entsorgung" auf Seite 49 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
18.2	Belange des Naturschutzes Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes (s. a. Kapitel 13.1 ff. des Umweltberichtes zum Bebauungsplan) sind die aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag resultierenden artenschutzrechtlichen wie auch grünordnerischen Empfehlungen und Vorgaben zu übernehmen und einzuhalten. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf Kapitel 7 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages „Erhalt von Nahrungshabitaten“ verwiesen. Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und ein Monitoring werden für erforderlich erachtet und sind nach dem Bebauungsplan auch vorgesehen.	Die artenschutzrechtlichen wie auch grünordnerischen Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden ohne Ausnahme im Umweltbericht in den entsprechenden Kapiteln übernommen und in den textlichen Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften umgesetzt. Eine ökologische Baubegleitung ist seit Beginn der Baufeldräumungsmaßnahmen im Einsatz, die Umsetzung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen wurden begleitet und in einem ersten Monitoring auf die Wirksamkeit überprüft.	Wird berücksichtigt
18.3	Von den nördlich angrenzenden Flurstücken wurde die „Bauverbotszone“ in einer Tiefe von 30 Metern aus dem Bebauungsplan Nr. 25 „Tiefe Wanne“ aus 1971 übernommen. Zum Schutz und Erhalt der im Norden innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorhandenen Gehölzbestände sind ergänzend geeignete und er-	Die Abstimmung zum Waldrand und den ergänzenden Pflanzungen bzw. Erhalt der vorhandenen Bäume ist inzwischen in der Planungsphase mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Rinteln und dem Investor erfolgt. Es wurde eine Erhaltungsfläche in gleicher Größenordnung mit einer gleichmäßig durchgehenden	Wird berücksichtigt

	forderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen. Hierzu sollen laut der Stadt Rinteln bis zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes weitergehende Abstimmungen erfolgen.	Breite von 9 m festgesetzt. Die noch vorhandenen Gehölze müssen so durch Anpflanzungen geeigneter Gehölzarten ergänzt werden, dass eine geschlossene, durchgehende Waldrandzone entsteht. Die Fläche muss eingezäunt werden, um sie vor Beeinträchtigungen wie Wildverbiss oder Beschädigungen während der Bauphase zu schützen. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen, vor Beginn der Erschließung erfolgen. Zusätzlich wird der Funktionsverlust des Waldrandes auf einer externen Fläche in direkter Nachbarschaft zum Baugebiet ersetzt.	
18.4	In der textlichen Festsetzung § 16 des Bebauungsplanes wurde der Umsetzungszeitpunkt der internen Kompensationsmaßnahmen an die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen gekoppelt. Ich regere an, auch die internen Kompensationsmaßnahmen an den Beginn der Erschließungsmaßnahmen, ggf. mit zu definierendem zeitlichem Abstand, zu koppeln. Dieses liegt unter anderem darin begründet, dass die Definition der „Fertigstellung“ in der Vergangenheit oft nicht abschließend möglich war bzw. nur mit großem zeitlichem Verzug erfolgte.	Diese Anregung wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird wie folgt umformuliert: „Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen folgenden Vegetationsperiode (Ansaaten) bzw. Pflanzperiode (Herbst/Winter bei Gehölzen) durchzuführen.“ Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.	Wird berücksichtigt
18.5	Nach Kapitel 12.2.3 des Umweltberichtes soll der Landschaftsplan der Stadt Rinteln aus 1995 aufgrund seines Alters keine Berücksichtigung finden und nicht in die Abwägung einbezogen werden. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wäre eine Fortschreibung und Aktualisierung des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln tatsächlich zu begrüßen. Das entbindet die Stadt Rinteln aber nicht, sich mit den Darstellungen und Aussagen des vorliegenden Landschaftsplanes auseinanderzusetzen. Insbesondere, da der Bebauungsplan einen Bereich betrifft, der seit Aufstellung des Landschaftsplanes keinen Änderungen unterworfen war.	Die Aussagen des veralteten Landschaftsplans werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt.	Wird berücksichtigt
18.6	In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die zukünftigen Regenrückhaltebecken als „naturnah“ gestaltet und mit der Wertstufe	Die Festsetzungen sehen kein naturfernes Becken vor, sondern Mulden mit flach ausgeführten Uferbereichen	Wird berücksichtigt

	<p>3 bilanziert. Die bilanzierte naturnahe Ausgestaltung der Rückhaltebecken und die Pflege der Flächen sind im wasserrechtlichen Antrag darzulegen und zu regeln. Ich weise darauf hin, dass sich eine naturnahe Gestaltung aufgrund hydraulischer und technischer Vorgaben der prioritär zur Rückhaltung anzulegenden und zu unterhaltenden Becken oftmals nicht umsetzen lässt. In diesem Fall wäre ein mögliches Kompensationsdefizit über das wasserrechtliche Verfahren auszugleichen. Konfliktfreier stellt sich eine niedrigere Bewertung, z. B. mit der Wertstufe 2, in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan dar.</p>	<p>und naturnaher Gestaltung. Aufgrund der begrenzten Flächengröße und der isolierten Lage des westlichen Regenrückhaltebeckens, kann der Anregung der UNB gefolgt werden und es erfolgt die Einstufung in Wertstufe 2.</p>	
18.7	<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft In den textlichen Festsetzungen werden zur Bemessung der Regenrückhaltebecken eine Drosselabflussspende von 5 l/(s x ha) und ein 10-jähriges Regenereignis vorgegeben. Diese Parameter entsprechen den üblichen Vorgaben der Unteren Wasserbehörde. In der Vorbemessung im Rahmen der „Beurteilung der Oberflächenwasserableitung/Rückhaltung“ wird allerdings lediglich ein 5-jähriges Regenereignis angesetzt. Aufgrund der Tatsache, dass zusätzlich der Überflutungsnachweis (30-jähriges Regenereignis) geführt wurde und weitere Rückhaltungen auf den Privatgrundstücken vorgesehen sind, wird dies unkritisch gesehen. Es wird allerdings empfohlen, die widersprüchlichen Textpassagen anzupassen.</p>	<p>In das Kap. 4.4 der Bebauungsplanbegründung wird zur Klarstellung ein Hinweis auf die abweichenden Daten in der Vorbemessung im Rahmen der „Beurteilung der Oberflächenwasserableitung/Rückhaltung“ und die unkritische Beurteilung der Fachbehörde, aufgrund des Überflutungsnachweises, aufgenommen.</p>	Wird berücksichtigt
18.8	<p>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Zu dem Vorentwurf (Stand 11/2023) des Bebauungsplanes Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme
18.9	<p>Belange des Immissionsschutzes In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Prince-Rupert-School" der Stadt Rinteln wird eine Abschirmung durch Gebäudeform und Grundrissgestaltung (architektonische Selbsthilfe) auf Seite 41 als verbliebenes Mittel zum Schallschutz aufgeführt. Diese</p>	<p>Die architektonische Selbsthilfe wird in der Planbegründung als Mittel zum Schallschutz beschrieben. Entsprechende verpflichtende Regelungen zur Grundrissgestaltung werden in den Bebauungsplan jedoch nicht aufge-</p>	Wird berücksichtigt

<p>findet innerhalb der textlichen Festsetzungen unter § 11 „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB)“ nicht statt.</p> <p>Zudem wurde der Vorschlag des Schallgutachters <i>„Ab einem maßgeblichen Außengeräuschpegel von 63 dB sind Außenwohnbereiche bevorzugt auf der lärmabgewandten Seite von Gebäuden anzuordnen. Falls in diesem Bereich an anderen Fassaden Außenwohnbereiche errichtet werden sollten, sind diese vor Verkehrslärm zu schützen (z. B. durch Errichtung eines Wintergartens).“</i> nicht mit in die Festsetzungen übernommen. Außenwohnbereiche werden trotz Überschreitung der Orientierungswerte somit nicht weiter geschützt. Zumal in der Begründung aufgeführt wird: <i>„Mit Beurteilungspegeln von bis zu rund 62 dB(A) am Tage besteht im Nahbereich des Wilhelm-Busch-Wegs ein Immissionskonflikt in Bezug auf die Anordnung von Außenwohnbereichen.“</i></p> <p>Dieser Immissionskonflikt wird allerdings nur beschrieben und nicht gelöst. Vielmehr wird sich mit Großstädten wie Berlin und Hannover verglichen, um eine Rechtfertigung für die Zumutbarkeit von erhöhten Verkehrslärmimmissionen zu schaffen, wobei klar sein sollte, dass derartige Großstädte, aufgrund der engen Bebauung, keine Flächen haben um von eventuellen Emissionsquellen abzurücken. Im äußeren Randbereich der Stadt Rinteln besteht diese Möglichkeit allerdings sehr wohl, wird jedoch infolge von erheblichen Einbußen der überbaubaren Flächen abgewogen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Begründung, eine Zumutbarkeit für Außenwohnbereiche von 62 dB(A) abzuleiten, ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen aufzunehmen, wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht angezweifelt.</p> <p>Es wird empfohlen, die oben beschriebenen passiven Lärmschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>nommen, da dies eine erhebliche Einschränkung der individuellen Baufreiheit bedeuten würde. Der Bebauungsplan trifft stattdessen Festsetzungen über passive Schallschutzmaßnahmen. In Bezug auf die Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe beinhaltet der Bebauungsplan folgende Ausnahmeregelung: <i>„Ausnahmen von den Festsetzungen sind zulässig, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass z. B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten geringere Lärmpegelbereiche als festgesetzt erreicht werden können.“</i> Die Planbegründung wird um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.</p> <p>Zum Schutz der Außenwohnbereiche im Nahbereich zum Wilhelm-Busch-Weg wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Ab einem maßgeblichen Außengeräuschpegel von 63 dB sind Außenwohnbereiche bevorzugt auf der lärmabgewandten Seite von Gebäuden anzuordnen. Falls in diesem Bereich an anderen Fassaden Außenwohnbereiche errichtet werden sollten, sind diese vor Verkehrslärm zu schützen (z. B. durch Errichtung eines Wintergartens).“</i></p>	
---	--	--

18.10	<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht wird angeregt, die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes von Sonderbaufläche „Schule“ in Wohnbaufläche und Grünfläche nicht, wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilfläche 1), sondern in einem eigenständigen Änderungsverfahren zu Ende zu führen. Das Verfahren der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits im November 2023 mit dem Feststellungsbeschluss für die Teilflächen 2 und 3 zum Abschluss gebracht. Vor diesem Hintergrund und zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit der Planungszusammenhänge sollte die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 erforderliche (parallele) Flächennutzungsplan-Änderung in einem gesonderten Verfahren weitergeführt werden. Dabei kann auf die bereits erfolgte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Bezug genommen werden, so dass diese nicht erneut durchgeführt werden muss.</p>	<p>Diese Anregung betrifft die im parallel durchgeführte Flächennutzungsplanänderung. Die nunmehr die Bezeichnung 34. Änderung des Flächennutzungsplans erhält.</p>	Wird berücksichtigt
19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 21.03.2024		
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung in die Bebauungsplanbegründung übernommen sowie an den Investor weitergeleitet. Es wird im Bebauungsplan bereits auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen: „Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen.“</p>	Wird berücksichtigt

<p>Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH• Zeichenerklärung Vodafone GmbH• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 		
---	--	--